



SATZUNG

§1

1. Der "Fotoclub City Treff" (FCT) ist ein Zusammenschluß von Fotoamateuren.
2. Zweck des Vereins ist, die Fotografie als eigenständige visuelle Kunstform zu fördern und ihr den gebührenden Platz gleichrangig neben anderen Kunstformen zu verschaffen. Daher wird der FCT bemüht sein, allen interessierten Bürgern mit Rat und Tat künstlerische Betätigung in diesem Sinne zu ermöglichen.
3. In diesem Rahmen stellt sich der FCT zur Aufgabe:
 - a) interessierte Bürger zur Fotografie als Kunstform hinzuführen;
 - b) Fotoamateure aus dem Kölner Raum zum Ideenaustausch zusammenzuführen;
 - c) Gelegenheiten mit Exkursionen zum gemeinsamen Fotografieren anzubieten;
 - d) Bildbesprechungen durchzuführen;
 - e) Fotoausstellungen zu veranstalten und an Fotoausstellungen teilzunehmen;
 - f) den Mitgliedern durch Vorträge und sonstige Lehrveranstaltungen fotografisches Wissen zu vermitteln;
 - g) fototechnische Schwierigkeiten überwinden zu helfen;
 - h) Laborbenutzungen zu ermöglichen;
 - i) den Mitgliedern Verantwortung in Gesellschaft, Natur und sozialen Beziehungen sowie gegenüber fremden Kulturen nahezulegen.
4. Anfänger und fortgeschrittene Fotografen sind gleichberechtigt. Die Mitglieder des FCT können zugleich Mitglied in anderen Fotoclubs sein und die Einzelmitgliedschaft im Deutschen Verband für Fotografie beantragen.
5. Die Veranstaltungen des FCT stehen allen Mitgliedern - bei beschränkter Teilnehmerzahl gegebenenfalls nach Anmeldung beim Workshopleiter - offen. Gäste sind willkommen. Über ihre Zulassung zu den Veranstaltungen entscheidet der Clubleiter/Workshopleiter bzw. ein von ihm beauftragtes Mitglied des Clubs.
6. Der FCT gibt sich die Rechtsform eines eingetragenen Vereins mit Sitz in Köln. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namen "Fotoclub City Treff" mit dem Zusatz "e.V."

§2

1. Die Mitgliedschaft im FCT steht allen Erwachsenen und Jugendlichen über 16 Jahren offen.
2. Der Beitritt erfolgt durch persönliche Übergabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Clubleiter oder ein anderes Mitglied des Vorstands. Die Beitrittserklärung muß Namen, Adresse und Beruf des Beitreitenden enthalten und eigenhändig unterschrieben sein. Bei Jugendlichen ist zusätzlich die Angabe des Geburtsdatums und die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Der Beitreitende hat dem FCT eine Einzugsermächtigung für die Aufnahmegebühr und den monatlichen Clubbeitrag zu erteilen.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag ablehnen. Über den Antrag entscheidet sodann die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ist der Beitreitwillige von den Veranstaltungen des FCT ausgeschlossen.

§ 3

1. Die Mitgliedschaft im FCT kann von den Mitgliedern mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines jeden Halbjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist dem Clubleiter persönlich zu übergeben oder als Einschreiben zu übersenden.
2. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied auch gegen seinen Willen ausgeschlossen werden. Der Ausschluß erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Vorstands. Widerspricht das Mitglied seinem Ausschluß, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ist das Mitglied von den Veranstaltungen des FCT ausgeschlossen, sofern nicht ein Drittel aller Mitglieder schriftlich vom Vorstand die weitere Zulassung des Mitglieds bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangt.
3. Ein wichtiger Grund für den Ausschluß aus dem FCT ist die Nichterteilung oder der Widerruf der Einzugsermächtigung für Aufnahmegebühr und Monatsbeiträge.

§ 4

1. Die erforderlichen sachlichen Mittel zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben erhält der FCT
 - a) durch die unentgeltliche Zurverfügungstellung eines Raumes für einzelne Stunden durch die Stadtsparkasse Köln;
 - b) durch die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Geräten und Geldmitteln durch einzelne Mitglieder und Förderer;
 - c) durch die Aufnahmegebühr und den monatlichen Clubbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden bei der Jahreshauptversammlung festgelegt. Die Beträge werden im Protokoll dokumentiert. Schüler, Studenten, Arbeitslose, Schwerbehinderte, Rentner und Pensionäre sowie Sozialhilfeempfänger - jeweils mit gültigen Ausweisen bzw. Nachweisen - zahlen nur die halbe Aufnahmegebühr. Hierüber entscheidet der Vorstand, im Zweifel die nächste Mitgliederversammlung;
 - d) durch die Erhebung von Umlagen zur Finanzierung einzelner Veranstaltungen bei den an der finanzierten Veranstaltung teilnehmenden Mitgliedern und Gästen, mit denen unverzüglich abzurechnen ist.
2. Der Vorstand und alle übrigen Mitglieder werden ehrenamtlich tätig. Notwendige Aufwendungen werden ersetzt, sofern die Aufwendungen unmittelbar und ausschließlich aus Anlaß der Tätigkeit für den FCT entstanden sind.
3. Die Bildung eines dauerhaften Vereinsvermögens ist nicht beabsichtigt. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden; Zuwendungen an Mitglieder sind ausgeschlossen.

§ 5

1. Der FCT hat einen aus 4 Clubmitgliedern bestehenden Vorstand. Dieser besteht aus dem Clubleiter (gleichzeitig 1. Vorsitzender), dem 2. Vorsitzenden (Vertreter des Clubleiters), dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Zur Vertretung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
2. Dem Vorstand obliegt die tatsächliche Leitung des Fotoclubs, insbesondere die Planung, Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen. Dabei kann er sich der Hilfe anderer Clubmitglieder bedienen.
3. Der Vorstand entscheidet intern mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Clubleiters.

§ 6

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur nächststattfindenden Mitgliederversammlung im Amt. Die Vorstandsmitglieder können ihr Amt vorzeitig niederlegen.
2. In den Vorstand kann jedes volljährige Mitglied des FCT gewählt werden.
3. Scheidet der Clubleiter vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so tritt bis zur nächsten Mitgliederversammlung der 2. Vorsitzende an seine Stelle. Der Vorstand ist in diesem Fall berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen neuen 2. Vorsitzenden zu benennen. Letzteres gilt entsprechend, wenn der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister oder der Schriftführer vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand ausscheiden.

§ 7

1. Der Vorstand beruft im 1. Quartal eines jeden Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 3 Wochen vor dem anberaumten Termin. Für den Fristbeginn gilt das Datum des Poststempels. In die Einladung sind die vorgesehenen Tagesordnungspunkte (TOP) aufzunehmen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über folgende Fragen:
 - a) Entlastung des Vorstandes für das vergangene Jahr;
 - b) Neuwahl des Vorstandes;
 - c) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern nach Widerspruch gegen die Entscheidung des Vorstands;
 - d) Höhe des Mitgliedsbeitrages.
3. Weitere Tagesordnungspunkte können durch Mehrheitsbeschuß der Mitglieder in der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Versammlungsleiter. Dieser wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er kann dem Vorstand angehören.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei der Entlastung des Vorstandes stimmen die Vorstandsmitglieder jeweils über ihre eigene Entlastung nicht mit.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der gültigen Stimmen.
8. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

§ 8

- i. ist eine ordentliche Mitgliederversammlung nach § 7 Abs.5 nicht beschlußfähig, so beruft der Vorstand eine zweite ordentliche Mitgliederversammlung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist..
2. Im übrigen finden auf die zweite ordentliche Mitgliederversammlung die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung Anwendung.

§ 9

1. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des FCT schriftlich unter Angabe eines Tagesordnungspunkts verlangt wird.
2. Auf die außerordentliche Mitgliederversammlung finden die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung Anwendung.
3. Ist die außerordentliche Mitgliederversammlung nach § 7 Abs.5 nicht beschlußfähig, so wird eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung nicht einberufen.

§ 10

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten.
2. Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer. Dieser kann dem Vorstand angehören.
3. Das Protokoll ist nach Fertigstellung von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11

1. Die Auflösung des FCT kann abweichend von § 7 Abs.7 nur mit Dreiviertel-Mehrheit der gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder im Rahmen einer beschlußfähigen Mitgliederversammlung bestimmt werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit bestimmt die Mitgliederversammlung die Person(en), an die das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt.

§ 12

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder hierin eine Lücke auftreten, so gilt eine solche Bestimmung, die dem Zweck am nächsten kommt, solange die Mitgliederversammlung hierüber nicht beschlossen hat.

Geänderte und berichtigte Fassung laut Abstimmung auf der Mitgliederversammlung vom 21.3.1997.

Vorstand

Klaus W. D. Kapp Wolfgang Schell Gesessen

Mitglieder

U. A. G. Schönen

Hilfsmittel und Materialien Z vor

Rabell W. Z H. Rulz